

§ 66

(1) Für die Ablieferung von Saatgut von Zucker- und Futterrüben sind folgende Mindestmengen vorgeschrieben:

Land	Zuckerrüben dz/ha	Futterrüben dz/ha
Mecklenburg.....	8	7
Brandenburg.....	8	7
Sachsen-Anhalt.....	9	8
Sachsen.....	9	8
Thüringen.....	9	8

(2) Die DSG hat den Vermehrern von Saatgut von Zucker- und Futterrüben einen Ablieferungsbescheid über die Mindestablieferung auf Grund der differenzierten Normen bis zum 15. August 1950 auszuhändigen. Es ist die gleiche differenzierte Kreisnorm wie im Vorjahr zugrunde zu legen.

(3) Der Ablieferungsbescheid ist dem Landrat zur Bestätigung vorzulegen. Gegen unrichtige Veranlagung oder Errechnung der Pflichtablieferungsmengen kann der Vermehrer Einspruch beim Landrat bzw. bei der Landesregierung erheben.

§ 67

Für die Erfassung von Zucker- und Futterrübensamen ist folgender Plan einzuhalten:

- 20% bis 31. Oktober 1950,
- weitere 20% bis 30. November 1950,
- weitere 30% bis 31. Dezember 1950,
- die restlichen 30% bis 31. Januar 1951.

§ 68

(1) Der Vermehrer von Saatgut von Zucker- und Futterrüben hat bei Ablieferung ein Anrecht auf den Bezug von Zuckerrübenschnitzeln in folgender Höhe:

- für 100 kg Saatgut von Zucker- und Futterrüben =
500 kg Naß-Schnitzelmit 12% Trockensubstanz
oder 50 kg Trockenschnitzel.

(2) Die Schnitzel sind zum geltenden Fabrikabgabepreis von den Zuckerfabriken abzugeben. Die DSG kann säumige Vermehrer von dem Genuß der Anrechte ausschließen.

§ 69

(1) Bei schuldhafter Nichterfüllung der Mindestablieferungsverpflichtung von Saatgut von Zucker- und Futterrüben (Zweite Änderungsanordnung vom 30. Juni 1950, GBl. S. 617) hat der Vermehrer an die zuständige Erfassungsstelle im Kreise abzuliefern:

- für je 100 kg nicht abgelieferten Samen:
200 kg Roggen oder Weizen oder
230 kg Gerste oder
300 kg Hafer.

(2) Die DSG hat den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte bis zum 31. März 1951 die Vermehrer, die ihre Mindestablieferungsnorm für Zucker- oder Futterrübensamen nicht erfüllt haben, mit Fehlmengenangabe zu melden.

(3) Schuldhafte Fälle sind von dort aus den Abteilungen Erfassung und Einkauf zu übergeben. Diese überwachen die Ablieferung.

§ 70

Der Erfassungsbetrieb hat den Ablieferern von

- a) Futterrübensamen und Futterhackfruchtsamen sofort nach erfolgter Aufbereitung bzw. bei Partien von Waggonladungen ab aufwärts nach Vorliegen des amtlichen Untersuchungsattestes,
- b) Zuckerrübensamen nach Untersuchung auf Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt

eine Ablieferungsbescheinigung auf vorgeschriebenem Formular auszustellen, in der neben dem abgelieferten Rohgewicht das Gewicht der saaftfertig aufbereiteten Ware und die Errechnung der ihnen zustehenden Anrechte für Schnitzel mengenmäßig ersichtlich sind.

§ 71

(1) Die mit der Ablieferungsbescheinigung ausgehändigten Anrechtscheine für Schnitzel sind vom Vermehrer dem mit der Belieferung beauftragten Verteiler vorzulegen, der verpflichtet ist, die entsprechenden Mengen sofort auszuliefern. -

(2) Die Bereitstellung der Schnitzel haben die DSG-Gebietsverwaltungen bei den Landesregierungen zu beantragen.

§ 72

Die DSG hat

- für Zucker- und Futterrübensamen
bis zum 10. August 1950,
- für Futterhackfruchtsamen
bis zum 30. September 1950

dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen Erfassungsplan, aufgeschlüsselt nach Ländern und DSG-Gebietsverwaltungen, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 73

Für die Verteilung von Rübensamen und Futterhackfruchtsamen sind von der DSG Verteilungspläne zur Bestätigung vorzulegen:

- a) für Zuckerrübensamen, aufgeschlüsselt auf die Einzugsgebiete der Zuckerfabriken,
dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Dezember 1950,
- b) für Futterrübensamen und Futterhackfruchtsamen, aufgeschlüsselt nach Ländern und DSG-Gebietsverwaltungen,
dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1950,
- c) für Futterrüben- und Futterhackfruchtsamen innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen.

§ 74

(1) Die DSG veranlaßt die Lieferung von Rübensamen an die Zuckerfabriken bzw. an die mit der Verteilung beauftragten Stellen in den Kreisen.